

§ 28 AufenthV Aufenthaltsverordnung (AufenthV)

Bundesrecht

Abschnitt 2 – Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels -> Unterabschnitt 4 – Sonstige Befreiungen

Titel: Aufenthaltsverordnung (AufenthV)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: AufenthV

Gliederungs-Nr.: 26-12-1

Normtyp: Rechtsverordnung

§ 28 AufenthV – Befreiung für freizügigkeitsberechtigte Schweizer

¹Staatsangehörige der Schweiz sind nach Maßgabe des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit. ²Soweit in dem Abkommen vorgesehen ist, dass das Aufenthaltsrecht durch eine Aufenthaltserlaubnis bescheinigt wird, wird nach § 78 Absatz 1 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes diese Aufenthaltserlaubnis auf Antrag als Dokument mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium ausgestellt.